

An tugendhafte und wohltätige Familien aller Kantonen

Autor(en): **Usteri, Paul / Müller, Thaddäus / Zschokke, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement zu entwerfen. Er bemerkt, daß im Distrikt Aarau, Kant. Zürich, bereits ebenfalls eine solche patriotische Gesellschaft in Thätigkeit ist. Usteri glaubt mit Kellstab, wir würden kaum fähig seyn, diesen Gesellschaften zu sagen, was jede am zweckmäßigsten nach den Bedürfnissen ihres Distriktes thun soll; aber er unterscheidet davon, Regeln für das, was alle nicht thun sollen und nicht thun dürfen, ohne außer ihren regelmässigen Thätigkeitskreis herauszutreten; ein solches negatives Reglement können wir entwerfen, und seine Wichtigkeit ergibt sich auch aus dem verlesnen Plan der Gesellschaft in Neßlau, die nur durch Verirrung, ihre Mitglieder für Dinge welche außer der Gesellschaft vorgehen, verantwortlich machen, und Bürger, die der Gesellschaft übel nachreden sollten, gleichsam vor ihr Forum rufen will. Mohr pflichtet Usteri bei, und sieht auch die Vorstellungen die die Gesellschaft in Neßlau bei den gesetzgebenden Raths machen will, für gefährlich an; er will diese Bemerkungen, jener Gesellschaft zugleich mit unsrer Freude über ihren Zusammentritt mittheilen — und fodert Zschokke auf, ein allgemeines Reglement zu entwerfen und durch den Schweizerbot bekannt zu machen. Zschokke will ein solches in der nächsten Sitzung vorlegen.

B. Höpfnier in Bern übersendet das erste Heft seiner helvetischen Monatschrift. — Auf Usteri's Antrag wird Höpfnier zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

Kellstab schlägt im Namen einer Commission vor, die für die 18,000 gesammelten Gelder, im Nationalschazamt ohne Zins zu deponiren, gegen Revers, daß zu jeder Stunde darüber ganz oder theilweis von der Gesellschaft verfügt werden könne. Zschokke verlangt Zins, da der Finanzminister selbst solchen anbietet. — Die Commission wird bevollmächtigt das gesammelte Kapital zinstragend und gegen obige Zusicherung beim Nationalschazamt niederzulegen. — Die grosse goldne Medaille, 200 Franken an Werth, soll für denjenigen unter den 18,000 bestimmt seyn, der die erste feindliche Fahne erobert.

An des wegen Krankheit abwesenden Webers Stelle, wird Zschokke mit der fernern Einnahme der freiwilligen Beiträge für die 18,000 beauftragt.

An tugendhafte und wohlthätige Familien aller Kantouen.

Bürger und Bürgerinnen,

Als an dem heißen Tage der Schlacht vor Sempach die Schweizer wankten vor der Uebermacht der Oesterreicher, rief Arnold von Winkelried: „Ich will euch einen Weg bahnen, o liebe Brüder; doch

gedenket der Meinigen!“ und er nahm die österreichischen Speere, drückte sie in seine patriotische Brust, und sein Blut erkaupte den Sieg.

Heute, wie vor vierhundert Jahren stehen die Schweizerhaaren; heute wie damals, gegen Oesterreich, an den Grenzen unsers geliebten Vaterlandes, und schon haben sie an verschiedenen Orten gezeigt, daß sie des Feindes Macht nicht fürchten und den Heldentod fürs Vaterland nicht scheuen. — Aber ihr Blick wendet sich auf uns zurück und ruft auch: „doch gedenket der Meinigen!“

Ziehet denn hin, o ihr ehrwürdigen Schaaren, ziehet hin in den Kampf für unsere Religion und Freiheit, für unsere Familien und unsere Hütten; wir wollen der Eurigen eingedenk seyn! — Noch, o wir dürfen es gesehen mit frohem Stolz; noch ist in Helvetien die Tugend keine Seltenheit; noch ist Wohlthätigkeit kein Fremdling in unserm Land! Ziehet hin, Krieger! Gott segne Euch! — und wenn im Tode fürs Vaterland Euer Auge bricht, und Ihr im Geiste nach Euren armen Kindern sucht: so sollet Ihr sie in der Umarmung bewährter, tugendhafter Schweizer erblicken!

Ja, wer es vermag, und wem der Name des Christen, des Bürgers, des Schweizers theuer ist, wird der verwaisten Unschuld sich erbarmen! — Wir wollen die Vater, die Mütter der verlassenen Kinder werden. — Zwar wird die Regierung, wie sie schon angefangen hat, auf die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger noch besondere Sorgfalt wenden. Aber bis dieses geschieht, soll das Loos derselben durch die Wohlthätigkeit der Privatleute gemildert werden.

Dieses Blatt ist daher die Aufforderung an alle tugendhafte und wohlthätige Familien unsers Vaterlandes in Städten oder Dörfern, welche gesonnen sind, unentgeltlich das Kind eines fürs Vaterland gefallenen Bürgers in Pflege und Erziehung zu nehmen. — Eine Gesellschaft vaterlandsliebender Bürger in Luzern *) hat beschlossen, das Mittleramt zwischen den unglücklichen Familien und deren künftigen Wohlthatern zu übernehmen.

In diesen Tagen, wo rühmlicher Wettelfer zur Rettung des Vaterlandes alle Herzen entflammt — in diesen Tagen, wo wir der Welt und unsern Nachkommen durch Beispiel zeigen: was man um Freiheit thun müsse? in diesen Tagen sollten wir der Wittwen und Waisen vergessen, die ihre thränenvollen Blicke auf das Grab desjenigen Helden senken, der auch für uns starb? Nein, o ihr tugendhaften Far

*) Die litterarische Gesellschaft von Luzern, welche das ganze Geschäft zur Versorgung der Waisen unsrer Vaterlandsvertheidiger, der endsgenannten Commission übertragen hat, in ihrer Sitzung vom 29 April.

milien, ihr schönsten Zierden von Helvetien! — nein, ihr werdet, ihr könnet es nicht! Euer gefühlvolles Herz blutet beim Anblick der leidenden Jugend! Es bedarf unserer Worte nicht, den himmlischen Funken der Barmherzigkeit in euch zu entzünden! — Es ist genug, die verlassene Waise zu zeigen; — mit Zärtlichkeit nehmt ihr sie schützend in euer Haus auf.

Das Vaterland wird sich eurer rühmen; das Ausland in eurer Seelengüte, den unvergänglichen Schweizerstimm von neuem bewundern! Und, Schweizer, Schweizerinnen! ein frohes Gewissen wird einst in euern bängsten Lebensstunden euch lohnen! — Und über uns ist ein Gott, der grosse, ewige Vergelter; sein allsehendes Auge sieht die Thräne der Waisen, die ihr mit barmherziger Hand abgetrocknet! — Und das Gebet, welches von den Lippen der dankbaren Unschuld für euch gen Himmel dringt, es giebt euch vor ihm einst Zeugniß!

Wir laden nun alle ein, welche die Waise eines, im Krieg fürs Vaterland gestorbenen, oder durch Verwundung zur bessern Erziehung seiner Kinder unfähig gewordenen Bürgers übernehmen wollen, uns es bald zu melden, und dabei anzuzeigen:

- 1) Ihren Namen, Wohnort und bürgerlichen Geschäfte.
- 2) Ob sie verheurathet, oder unverheurathet, katholischer oder reformirter Religion, Schweizerbürger oder Fremde sind?
- 3) Ob sie ein verwaistes Mädchen, oder einen verwaisten Knaben, von mehr oder weniger als sechs Jahren, zu sich nehmen wollen?
- 4) Ob sie das verwaiste Kind selbst erziehen, oder erziehen lassen wollen?

Die weitem Nachrichten werden theils in öffentlichen Blättern, theils in besondern Briefen den tugendhaften Familien mitgetheilt werden.

Sie können sich in ihren Briefen an einen der hier unterzeichneten Bürger wenden:

Luzern, den 8 May 1799.

Paul Usteri, Mitglied des Senats.
Ehaddäus Müller, Stadtpfarrer.
Heinrich Schoffe.

Canton Waldstätten.

Der Divisionsgeneral Soult an die B. B. Regierungs-Kommissarien im Canton Waldstätten.

Stegg, den 20. Flor. 7. (9. May.)

Geftern berichtete ich Ihnen die Vorschritte, wel-

che wir gemacht hatten, und bemerkte zugleich, daß Ihre Gegenwart in diesem Lande nöthig wäre, um den republikanischen Geist wieder zu wecken, und das irreführte Volk, das sich nach den Gebirgen geflüchtet hat, zurück zu bringen, und die Entwaffnung zu vollenden. Ich schrieb Ihnen auch, daß sehr viele Kaufmannsgüter in dem Thale liegen. Ich sorgte durch Wachen für ihre Sicherheit; doch ist es nöthig, ein Inventarium darüber zu ziehen, und sich derjenigen zu verschern, welche der Nation und andern Privatpersonen angehören; von den Waaren, welche den Rebellen zuständig sind, nimmt mein Kriegscommissar ein Verzeichniß auf. Ich sende Ihnen ein Päckchen Briefe, die man einem Postmeister abgenommen hat; vielleicht finden sich einige darunter, die Ihnen bedeutende Aufschlüsse geben können. Ich wünschte, Sie zu besuchen, wenn es die Geschäfte erlaubten; und werde Sie mit Vergnügen hier sehen.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Soult.

Finanzministerium.

Hiermit wird jedermann benachrichtigt, daß alle Briefe, welche an die hiesige Zeitungsexpedition wegen Abonnements oder sonst Zeitungen betreffend, geschrieben werden, frankirt seyn müssen, sonst dieselben nicht angenommen würden.

Ferner, daß alle Klagen über Taxatur der Zeitungen, Verspätung und unregelmäßige Expedition derselben, nicht an die Zeitungsexpedition selbst, sondern an das Centralbureau der Posten gerichtet seyn sollen, welches dieselben genau untersucht und den begründeten Beschwerden abhelfen wird.

Luzern den 8. May 1799.

Aus Befehl des Ministers der Finanzen.

Der Chef des Centralbureau's der Posten.

K ü p f e r.

Nachricht.

Den 10. April erhielt B. Bregate aus dem Lemau, Sekretair im Direktorium, auf Begehren einen Urlaub, um das Vaterland an seinen Grenzen zu vertheidigen. Den 10. Mai kehrte derselbe auf Befehl des Direktoriums wieder an seine Stelle in die Kanzlen des Direktoriums zurück.